Grundsatzerklärung der HSBC Deutschland

zu menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten

gem. § 6 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

1. Januar 2025

Inhalt

1 Vorwort 3
2 Verpflichtung zur Wahrung von Sorgfaltspflichten im Rahmen des LkSG 3
3 Das Risikomanagement-Rahmenwerk der HSBC Deutschland 3
4 Der Risikoanalyseprozess der HSBC Deutschland 4
5 Erwartungen an Beschäftigte und Zulieferer der HSBC Deutschland hinsichtlich LkSG-Risiken 5
5.1 Mitarbeitende 5
5.2 Zulieferer 5
6 Die Präventionsmaßnahmen der HSBC Deutschland 6
7 Die Abhilfemaßnahmen der HSBC Deutschland 7
8 Das Beschwerdeverfahren der HSBC Deutschland 7
9 Dokumentation und Berichterstattung 8
10 Wirksamkeitskontrolle 8
Anhang 9

1 Vorwort

Alle Menschen verfügen von Geburt an über die gleichen, unveräußerlichen Rechte und Grundfreiheiten. Die „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen (UN) fordert jeden einzelnen und alle Organe der Gesellschaft zur Anerkennung und Umsetzung dieser Rechte auf. Auch Finanzinstitute stehen in der Verantwortung, zum Schutz der Menschenrechte beizutragen. Die HSBC Deutschland ist sich ihrer unternehmerischen Verantwortung zur Achtung der Menschen- und Umweltrechte bewusst. Deshalb verpflichtet sie sich, diese im eigenen Geschäftsbereich und ihrer Lieferkette zu achten und Betroffenen von Menschenrechts- und Umweltrechtsverstößen Zugang zu Abhilfe zu ermöglichen.

Mit der vorliegenden Grundsatzerklärung kommt die HSBC Deutschland ihren Pflichten gemäß des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) in seiner jeweils gültigen Fassung nach. Zweck dieser Grundsatzerklärung ist es, ausführlich darzustellen, wie die HSBC Deutschland entsprechend der Anforderungen des LkSG die Menschenrechte achtet und mit umweltbezogenen Risiken umgeht, die in ihren Lieferketten – einschließlich des eigenen Geschäftsbereiches – auftreten können.

2 Verpflichtung zur Wahrung von Sorgfaltspflichten im Rahmen des LkSG

Aufgrund der Größenbestimmungen für Unternehmen findet das LkSG erstmalig zum 1. Januar 2024 auf die HSBC Deutschland Anwendung. Hierin wird von den Unternehmen gefordert, ihren unternehmerischen Sorgfaltspflichten innerhalb ihres eigenen Geschäftsbereiches und ihrer Lieferketten nachzukommen und diese – je nach Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit – angemessen umzusetzen.

Die Lieferkette im Sinne des LkSG bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen bei der Gewinnung der Rohstoffe bis zur Lieferung an den Endkunden. Der eigene Geschäftsbereich im Sinne des LkSG erfasst jede Tätigkeit des Unternehmens zur Erreichung des Unternehmensziels. Gemeint ist damit jede Tätigkeit zur Herstellung und Verwertung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie an einem Standort im In- oder Ausland vorgenommen wird. In verbundenen Unternehmen zählt eine konzernangehörige Gesellschaft zum eigenen Geschäftsbereich der Obergesellschaft, wenn die Obergesellschaft einen bestimmenden Einfluss auf die konzernangehörige Gesellschaft ausübt.

Zum Zwecke der angemessenen Umsetzung konkretisiert das LkSG zahlreiche menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und definiert diese übergeordnet als einen Zustand, dem mit hinreichender Wahrscheinlichkeit und aufgrund tatsächlicher Umstände ein Verstoß gegen eines der in §2 Abs. 2 und 3 LkSG gelisteten Verbote droht. Eine vollständige Übersicht der Verbote ist dem Anhang dieser Grundsatzerklärung zu entnehmen.

3 Das Risikomanagement-Rahmenwerk der HSBC Deutschland

Um den Sorgfaltspflichten des LkSG Rechnung zu tragen, hat die HSBC Deutschland ein angemessenes und wirksames Risikomanagement implementiert und in allen maßgeblichen Geschäftsprozessen verankert. Die Verantwortlichkeit für das Risikomanagement zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten gem. § 4 Abs. 3 LKSG liegt bei der Niederlassungsleitung der HSBC Deutschland. Um dieser Verantwortlichkeit operativ den hohen Stellenwert zuzuschreiben, den sie verdient, ist die HSBC der Empfehlung des LkSG gefolgt und hat einen Menschenrechtsbeauftragten ernannt, der die Umsetzung der aus dem LkSG resultierenden Sorgfaltspflichten stellvertretend koordiniert, überwacht und unmittelbar an die Niederlassungsleitung berichtet. Angesiedelt ist diese vertrauensvolle Aufgabe beim Chief Risk Officer der HSBC Deutschland,

welcher selbst ein festes Mitglied der Niederlassungsleitung ist. Der Beauftragte für Menschenrechte wird in seiner Tätigkeit sowohl operativ als auch beratend durch andere zentrale Bereiche der Bank unterstützt.

Im Einklang mit den LkSG-Sorgfaltspflichten hat die HSBC Deutschland nachfolgende Elemente in ihrem Risikomanagement-Rahmenwerk integriert:

- ✓ Identifizierung und Bewertung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken sowie jährliche (und ggf. anlassbezogene) Risikoanalysen in Bezug auf den eigenen Geschäftsbereich und unmittelbare Lieferketten. Besonders hervorzuheben ist hierbei, dass die Identifikation und Bewertung von LkSG-Risiken aus der Perspektive von (potenziell) Betroffenen zu erfolgen hat.
- ✓ Definition und Implementierung von Präventionsmaßnahmen (und ggf. einzelfallspezifischen Abhilfemaßnahmen), zur wirksamen Vorbeugung, Reduktion oder Verhinderung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken.
- ✓ Jährliche (und ggf. anlassbezogene) Durchführung von Wirksamkeitskontrollen zur Bewertung der Angemessenheit und Effektivität des Beschwerdeverfahrens sowie Präventions- und Abhilfemaßnahmen.
- ✓ Implementierung von Risikoanalyse- und Präventionsmaßnahmen, die speziell in Bezug auf mittelbare Zulieferer zu ergreifen sind, sofern der HSBC Deutschland tatsächliche Anhaltspunkte für menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken vorliegen (substantiierte Kenntnis).
- ✓ Einführung eines Beschwerdeverfahrens, das es (potentiell) Betroffenen ermöglicht, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Pflichtverletzungen zu melden. Der Kreis der Betroffenen ist hierbei bewusst weit gefasst und schließt sowohl alle Personen innerhalb und außerhalb der direkten und indirekten Lieferketten ein als auch alle Mitarbeiter in den eigenen Geschäftsbereichen und Tochterunternehmen der HSBC Deutschland.
- ✓ Implementierung LkSG-bezogener, interner Berichtsstrukturen, Compliance-Dokumentation und jährliche Offenlegungsprozesse

4 Der Risikoanalyseprozess der HSBC Deutschland

Die HSBC Deutschland erachtet es als ihre Pflicht, die Auswirkungen ihres Handelns auf Menschen und Umwelt entlang ihrer eigenen Geschäftsstrukturen und direkten Lieferkette zu kennen. Zu diesem Zweck hat sie eine initiale Risikoanalyse durchgeführt, die systematisch alle LkSG-relevanten Menschenrechts- und Umweltrisiken auf Ebene des einzelnen Lieferanten und eigenen Geschäftsbereiches beleuchtet. Diese Risikoanalysen werden fortlaufend in die täglichen Geschäftsprozesse der HSBC integriert, indem der bestehende Onboarding-Prozess neuer Lieferanten sukzessive um die Einwertung von LkSG-Risiken erweitert wird. Zusätzlich kann es erforderlich sein, anlassbezogene Risikoanalysen durchzuführen, wenn mit einer wesentlich veränderten Risikolage in der Lieferkette durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes zu rechnen ist.

Für eine erste, generische Beurteilung der allgemeinen Risikolage wurden zunächst alle LkSG-relevanten Menschenrechts- und Umweltrisiken im Rahmen der sogenannten „abstrakten Risikoanalyse“ anhand von länder- und branchenspezifischen Risikodaten bewertet. Hieraus lässt sich auf Ebene des einzelnen Lieferanten eine individuelle Wahrscheinlichkeitsgröße für den Eintritt von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken ableiten. Im nächsten Schritt sind im Rahmen der „spezifischen Risikoanalyse“ diejenigen Zulieferer näher untersucht worden, für die ein erhöhtes Risiko für menschenrechtliche oder umweltbezogene Verstöße identifiziert worden ist. Zur angemessenen Einwertung und Reaktion auf die Ergebnisse der Risikoanalyse, schließt sich eine sog. Gap-Analyse („Lückenanalyse“) an. In dieser wird der gegenwertige Status-Quo bereits ergriffener Präventionsmaßnahmen der identifizierten Risikolage gegenübergestellt und deren Angemessenheit in Art und Umfang beurteilt. Sollten Lücken identifiziert werden, ist unmittelbar durch geeignete Gegenmaßnahmen entsprechende Abhilfe zu schaffen.

Die Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereiches der HSBC Deutschland hat nach einer initialen Risiko-Einwertung ergeben, dass die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risikokategorien des § 2 Abs. 2 und 3 LkSG (siehe Anhang) auf Grundlage der Beschaffenheit der eigenen Geschäftsstrukturen insgesamt mit einer geringen Eintrittswahrscheinlichkeit einhergehen. Folglich sticht nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Nr. 2 LkSG keines der genannten Risiken als besonders relevant hervor, was im Umkehrschluss dazu führt, dass die HSBC Deutschland jeder Risikokategorie dasselbe Maß an Sorgfalt und Aufmerksamkeit entgegenbringt, ohne hierbei gesonderte Abstufungen vorzunehmen. Jeder Risikokategorie wird dieselbe Priorität beigemessen.

Im Hinblick auf die Risikoanalyse der direkten Lieferketten der HSBC Deutschland hat die initiale Risiko-Einwertung ergeben, dass die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risikokategorien des § 2 Abs. 2 und 3 LkSG auf Grundlage der Beschaffenheit der Art der Lieferantenbeziehungen insgesamt mit einer sehr geringen bis moderaten Eintrittswahrscheinlichkeit einhergehen. Nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Nr. 2 LkSG haben die Auswertungen der abstrakten Risikoanalyse dazu geführt, den Fokus auf die menschenrechtlichen Risiken zu legen, wobei sich die beiden Risikokategorien hinsichtlich der „Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG) sowie „Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG) in moderatem Maße von den übrigen menschenrechtlichen Risikokategorien abheben. Hingegen hat die Lieferantenanalyse der HSBC Deutschland im Hinblick auf die umweltrechtlichen Risiken zu einer sehr geringen Risikobewertung geführt.

5 Erwartungen an Beschäftigte und Zulieferer der HSBC Deutschland hinsichtlich LkSG-Risiken

Hinsichtlich der Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten hat die HSBC Deutschland die folgenden Erwartungen an ihre Mitarbeitenden und Zulieferer.

5.1 Mitarbeitende

Die HSBC Deutschland achtet die Menschenrechte ihrer Mitarbeiter. Sie spezifiziert im Rahmen ihrer globalen, konzernweiten Verhaltensgrundsätze (sog. „Code of Conduct“) ihr Verständnis von Menschen- und Umweltrechten und bekennt sich dazu, diese einzuhalten. Die Verhaltensrichtlinie ist ein fester Bestandteil der gelebten HSBC-Unternehmenskultur und gilt ohne Ausnahme oder Einschränkung für alle Mitarbeiter. Die HSBC empfindet es als ihre Pflicht, ihre Mitarbeiter hinsichtlich der Achtung von Menschen- und Umweltrechten zu sensibilisieren und die erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln, die notwendig sind, um die implementierten menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltsprozesse effektiv zu leben. Zu diesem Zweck werden regelmäßige Thementage durchgeführt, themenbezogene Newsletter an alle Mitarbeiter versendet und Schulungen durchgeführt. Ergänzend sind die genannten Vorgaben in den lokalen Leitsätzen und Regelwerken der HSBC Deutschland verankert.

5.2 Zulieferer

Zu Beginn einer Lieferbeziehung erhalten alle Lieferanten einen Verhaltenskodex, aus welchem die Erwartungen und Anforderungen an die Zulieferer der HSBC Deutschland zur Wahrung von Menschenrechten und zum Schutz der Umwelt hervorgehen. Hieraus resultiert die klare Erwartungshaltung an alle Zulieferer, einerseits selbst die menschen- und umweltrechtlichen Anforderungen einzuhalten und andererseits ihre eigenen Zulieferer zur Einhaltung der entsprechenden Vorgaben zu verpflichten. Verstöße gegen diese Standards durch einen Zulieferer können in schwerwiegenden Fällen bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen.

Die täglichen Beschaffungsentscheidungen der HSBC richten sich nach ihren konzernweit definierten, ethischen Werten, die fest in der eigenen Unternehmenskultur verankert sind. Die HSBC erwartet von ihren Zulieferern, dass sie menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken vermeiden, die Menschenrechte im eigenen Unternehmen und entlang ihrer Lieferkette achten und adäquate Präventionsmaßnahmen ergreifen. Im Rahmen ihres eigenen Präventionsmaßnahmen-Konzepts erwartet die HSBC Deutschland von ihren Zulieferern, die im LkSG geforderte vertragliche Zusicherungen im Einklang mit § 6 Abs. 4 Nr. 2 LkSG zu unterzeichnen und selbständig angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Verstöße gegen die Verbote des § 2 Abs. 2 und 3 LkSG zu verhindern, zu reduzieren oder gänzlich zu beheben. Darüber hinaus verlangt die HSBC von ihren Zulieferern nach den Maßgaben des LkSG angemessene Unterstützung im Hinblick auf die durchzuführende LkSG-Risikoanalyse, die Implementierung von Präventions- & Abhilfemaßnahmen, die Durchsetzung von LkSG-Pflichten gegenüber mittelbaren Zulieferern und das Ergreifen von Maßnahmen im Rahmen des LkSG-Beschwerdeverfahrens.

6 Die Präventionsmaßnahmen der HSBC Deutschland

Sollte die HSBC Deutschland – als Resultat der Risikoanalyse **im eigenen Geschäftsbereich** – ein relevantes Risiko feststellen, sind unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, insbesondere:

- ✓ die Sicherstellung der lückenlosen Umsetzung der in der Grundsatzerklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie in den identifizierten, risikobehafteten Geschäftsabläufen
- ✓ die Entwicklung und Implementierung geeigneter Geschäftspraktiken, durch welche die identifizierten Risiken gemindert oder vermieden werden
- ✓ die Durchführung von Schulungen und Sensibilisierung von Mitarbeitern in den relevanten Bereichen
- ✓ die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich überprüft wird.

Resultieren aus der abstrakten oder spezifischen Risikoanalyse hingegen erhöhte Risiken bei einem **unmittelbaren Zulieferer,** so erstrecken sich die unmittelbar zu ergreifenden Präventionsmaßnahmen insbesondere auf die Folgenden:

- ✓ die Berücksichtigung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers
- ✓ die vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben der HSBC Deutschland einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert
- ✓ die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers
- ✓ die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen auf Grundlage der vorab vereinbarten Kontrollmechanismen, mit denen die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem unmittelbaren Zulieferer überprüft wird.

Sofern die HSBC Deutschland substantiierte Kenntnis von einer möglichen Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten bei einem **mittelbaren Zulieferer** erhält, wird unverzüglich eine anlassbezogene Risikoanalyse durchgeführt, mit dem Ziel, angemessene Präventionsmaßnahmen zu identifizieren und beim Verursacher zu verankern. Daneben wird ein Konzept zur Minimierung und Vermeidung der verletzten menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten erstellt. Die definierten Maßnahmen sind anschließend entsprechend umzusetzen und hinsichtlich ihrer Zweckdienlichkeit und Effektivität zu prüfen.

Die HSBC Deutschland wird mindestens jährlich sowie anlassbezogen überprüfen, wie wirkungsvoll ihre Präventionsmaßnahmen sind, um nachteilige Auswirkungen durch LkSG-Risiken zu verhindern und zu

minimieren. Ebenfalls ist zu prüfen, ob alle relevanten Vorgaben eingehalten werden. Für den Fall, dass die HSBC selbst auf direkte oder indirekte Weise zur Verletzung von Menschen- und Umweltrechten beigetragen hat, wird sie unverzüglich darauf hinwirken, die Ursachen hierfür zu unterbinden oder deren Ausmaß zu minimieren. Zudem wird die HSBC in jedem Fall auf eine Wiedergutmachung hinwirken, um etwaige Pflichtverletzungen oder entstandene Schäden bestmöglich umzukehren oder zu beheben.

7 Die Abhilfemaßnahmen der HSBC Deutschland

Im Falle einer bereits eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten, greift der sog. Abhilfeprozess. Dieser zielt darauf ab, die nachteiligen Auswirkungen LkSG-relevanter Risiken im eigenen Geschäftsbereich oder innerhalb der Lieferkette zu beseitigen oder zumindest zu minimieren. Jedes identifizierte Menschenrechts- und Umweltproblem wird an den HSBC Menschenrechtsbeauftragten adressiert, der den betreffenden Vorfall untersucht und hinsichtlich seiner Kritikalität bewertet. Je nach diagnostiziertem Ausmaß und erwarteten Auswirkungen werden einzelfall-spezifische Abhilfemaßnahmen entwickelt und ggf. der Rat von Fachleuten hinzugezogen. Zudem erfolgt ein direkter Austausch mit den Beteiligten zur Vereinbarung wirksamer Abhilfemaßnahmen sowie eine Einigung auf ein angemessenes Umsetzungszeitfenster. Der Menschenrechtsbeauftragte verfolgt die identifizierten Vorfälle und überwachtet und beurteilt die Angemessenheit der getroffenen Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Ergänzend zieht jeder Vorfall eine „Lessons-Learned“ (Erkenntnis-)Analyse mit sich, die schriftlich festhält, wie eine Wiederholung der vorliegenden Pflichtverletzung in der Zukunft verhindert werden soll.

Identifiziert die HSBC Deutschland eine menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichtverletzung bei einem unmittelbaren Zulieferer, die nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, wird unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung der Pflichtverletzung erstellt und umgesetzt. Das Konzept muss in jedem Falle einen konkreten Zeitplan enthalten und die folgenden Maßnahmen in Betracht ziehen:

1. die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird,
2. der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen,
3. ein temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung.

In besonders schwerwiegenden Fällen, in denen eine zeitnahe Abhilfe nicht realisierbar ist und der entsprechende Vorfall weder nennenswert reduziert noch behoben werden kann, ist die zeitweilige Aussetzung der Geschäftsbeziehung die unmittelbare Folge, welche bis zum endgültigen Abbruch der Geschäftsbeziehung führen kann.

Die HSBC Deutschland überprüft mindestens jährlich sowie anlassbezogen Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen, wenn mit einer wesentlich veränderten oder erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer gerechnet werden muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes.

8 Das Beschwerdeverfahren der HSBC Deutschland

Das LkSG-konforme Beschwerdeverfahren bildet einen wesentlichen Kernpfeiler der menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltsprozesse der HSBC Deutschland. Es liefert potentiell Betroffenen die Möglichkeit, Verstöße gegen Menschenrechte und Umweltschutz innerhalb der eigenen Geschäftsprozesse oder Lieferketten, wenn gewünscht auch anonym, zu melden. Der Prozess richtet sich an ausnahmslos jeden, der direkt oder indirekt von einer solchen Sorgfaltspflichtverletzung betroffen ist.

Ziel ist es, den Betroffenen auf diese Weise möglichst schnell und effizient Hilfe anzubieten und im Rahmen der eigenen Einflussmöglichkeiten wirksam Abhilfe zu schaffen. Zu diesem Zwecke stellt die HSBC Deutschland einen externen Ombudsmann als Eingangskanal für Beschwerden nach dem LKSG bereit. Alle eingehenden Hinweise und Verdachtsmomente über mögliche Menschen- und Umweltrechtsverletzungen werden seitens des „LkSG Beschwerde-Komitees“ initial geprüft. Die Bearbeitung erfolgt in der Regel von einem benannten Fallverantwortlichen, wobei die konkreten Schritte einzelfallabhängig variieren können. Alle Personen, die an der Prüfung und Bearbeitung beteiligt sind, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und überprüfen die Beschwerde unabhängig.

Sofern ein betreffender Hinweis nicht anonym eingegangen ist, wird der Eingang der Beschwerde innerhalb von 7 Tagen bestätigt und es werden ggf. weitere Details erbeten. Die HSBC Deutschland ist bestrebt, spätestens innerhalb von 3 Monaten auf jedes ihr zur Kenntnis gebrachte Problem eine Rückmeldung zu geben; ggf. wird eine Zwischenstandmeldung erfolgen. Auf der Unternehmenswebsite der HSBC Deutschland finden Sie unter der Rubrik „Menschen- und Umweltrechte“ eine Beschreibung des bestehenden LkSG-Beschwerdeverfahrens der HSBC Deutschland, inkl. aller benötigten Kontaktinformationen zur Einreichung einer Beschwerde.

Jede eingehende Beschwerde wird vertraulich behandelt und wirksamer Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung seitens HSBC Deutschland wird gewährleistet. Zudem kann sich auf Wunsch jeder Hinweisgeber anonym an die HSBC wenden.

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft.

9 Dokumentation und Berichterstattung

Im Rahmen des hausinternen Risikomanagements der HSBC Deutschland wir die Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten fortlaufend dokumentiert, wobei die gesetzliche Aufbewahrungsfrist aller Dokumente bei 7 Jahren liegt. Zudem wird die HSBC Deutschland einmal jährlich über die Erfüllung ihrer LkSG-Sorgfaltspflichten an das BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) gemäß § 10 Abs. 2 LkSG berichten. Die Berichtspflicht wird initial zum 31. Dezember 2025 schlagend, wobei sich die Berichtsperiode auf das Bezugsjahr 2025 erstreckt. Spätestens vier Monate nach dem Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres ist der Bericht auf der HSBC-Internetseite für einen Zeitraum von sieben Jahren zu veröffentlichen und kostenfrei zugänglich machen.

10 Wirksamkeitskontrolle

Unter der Verantwortlichkeit des HSBC-Menschenrechtsbeauftragten werden mindestens einmal jährlich sowie ggf. anlassbezogen die LkSG-relevanten Sorgfaltsprozesse auf deren Angemessenheit und Wirksamkeit überprüft. Dies schließt den Prozess des Beschwerdeverfahrens sowie der Präventions- und Abhilfemaßnahmen ein. Ziel ist es, etwaige prozessuale Schwachstellen aufzudecken, um nachteilige Auswirkungen aus potentiellen Menschen- und Umweltrechtsverletzungen zu identifizieren und möglichst zu beheben.

Die vorliegende Grundsatzerklärung wird fortwährend überprüft und je nach Notwendigkeit überarbeitet. Die jeweils gültige Erklärung sowie Informationen zu weiteren Positionen, Berichten und Richtlinien der HSBC Deutschland finden Sie auf unter „www.hsbc.de“.

Anhang

Menschenrechtliche Risiken gemäß § 2 Abs. 2 LkSG

1. Das Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf; dies gilt nicht, wenn das Recht des Beschäftigungsortes hiervon in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 sowie den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) abweicht.

2. Das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren; dies umfasst gemäß Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291):

    a. alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;
    b. das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen;
    c. das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen; und
    d. Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

3. Das Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit; dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel; ausgenommen von der Zwangsarbeit sind Arbeits- oder Dienstleistungen, die mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) oder mit Artikel 8 Buchstabe b und c des Internationen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) vereinbar sind.

4. Das Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen.

5. Das Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere durch:

    a. offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel.
    b. das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden.

c. das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen.
d. die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten.

6. Das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, nach der

   a. Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können.
   b. die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen.
   c. Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen; dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen.

7. Das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.

8. Das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns; der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes.

9. Das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die

   a. die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt;
   b. einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt;
   c. einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstört; oder
   d. die Gesundheit einer Person schädigt.

10. Das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert.

11. Das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte

    a. das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird;
    b. Leib oder Leben verletzt werden; oder
    c. die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

12. Das Verbot eines über die Nummern 1 bis 11 hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen, und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

Umweltbezogene Risiken gemäß § 2 Abs. 3 LkSG

1. Das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anlage A Teil I des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen).

2. Das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Übereinkommen festgelegten Ausstiegsdatum.

3. Das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 3 des Minamata-Übereinkommens.

4. Das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6 Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061), in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 26.5.2019, S. 45), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/277 der Kommission vom 16. Dezember 2020 (ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 1) geändert worden ist.

5. Das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i und ii des POPs-Übereinkommens gelten.

6. Das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306, 307), und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1) [Verordnung (EG) Nr. 1013/2006], die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 (ABl. L 433 vom 22.12.2020, S. 11) geändert worden ist.

    a. In eine Vertragspartei, die die Einfuhr solcher gefährlichen und anderer Abfälle verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens);
    b. In einen Einfuhrstaat im Sinne des Artikel 2 Nummer 11 des Basler Übereinkommens, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, wenn dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser gefährlichen Abfälle nicht verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Basler Übereinkommens);
    c. In eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens);
    d. In einen Einfuhrstaat, wenn solche gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden (Artikel 4 Absatz 8 Satz 1 des Basler Übereinkommens).

7. Das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind [Artikel 4A des Basler Übereinkommens, Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006].

8. Das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens).